

Personalangelegenheiten

Durch die vom Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich erlassene vorläufige Geschäftsordnung für die Verwaltung der Stadt Wien vom 1. Mai 1939 wurde das bis dahin als Gruppe VII des bisherigen Magistrats geführte Personalamt dem Reichsstatthalter unmittelbar unterstellt. Durch Verfügung des Reichskommissars vom gleichen Tage wurde mit der kommissarischen Leitung des Personalamtes Reichsstellenleiter Regierungsrat Dr. Drückler beauftragt. Wegen anderweitiger dienstlicher Inanspruchnahme konnte Dr. Drückler dieses Amt nicht sofort übernehmen. Er wurde durch den jeweiligen kommissarischen Leiter des Hauptverwaltungs- und Organisationsamtes vertreten. Der frühere Leiter des Personalamtes, Obersenatsrat Palme, verblieb zunächst als Amtsleiter im Verband des Personalamtes. Am 26. Februar 1940 wurde er in dieser Eigenschaft von Ministerialrat Dr. Schimek abgelöst, der auch zugleich die Leitung der Abteilung 2 des Personalamtes übernahm.

Die am 16. Oktober 1939 in Wirksamkeit getretene vorläufige Geschäftseinteilung der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien brachte keine wesentliche Änderung der bestehenden Geschäftseinteilung. Das Personalamt ist nach der vorläufigen Geschäftseinteilung in vier Abteilungen mit den folgenden Bezeichnungen gegliedert:

- Abteilung 1: Allgemeine Angelegenheiten (bisher Mag. Abt. 48);
- Abteilung 2: Einzelangelegenheiten (bisher Mag. Abt. 49);
- Abteilung 3: Personalerhebungsamt (bisher im Verband der Mag. Abt. 49 geführt);
- Abteilung 4: Gehalts- und Lohnverrechnungsstelle (bisher Personalliquidatur).

Der Abteilung 1 waren folgende Geschäfte zugewiesen:

Allgemeine Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes der Beamten, Lehrpersonen, Angestellten und Arbeiter der Stadt Wien, Angelegenheiten der Beamtenausbildung und der Sozialversicherung der Angestellten und Bediensteten. Grundsätzliche Angelegenheiten der Pensionskasse und der Krankenfürsorgeanstalt der Stadt Wien.

Der Abteilung 2 waren folgende Einzelangelegenheiten in Personalsachen zugewiesen:

- a) Neuaufnahmen von Beamten, Angestellten und Bediensteten der Stadt Wien mit Ausnahme der vorübergehend beschäftigten Bediensteten;
- b) Standesführung für:
 - 1. Beamte, Beamtenanwärter und Vorbereitungsdienst,
 - 2. Tarifordnungsangestellte und -bedienstete,
 - 3. Ruhegehaltsempfänger,
 - 4. Lehrpersonen;
- c) Dienststrafangelegenheiten;
- d) Fürsorgeangelegenheiten (Gnadengaben, Beihilfen, Vorschüsse, Darlehensstelle);
- e) Durchführung der Berufsbeamtenverordnung;
- f) Heranziehung zu Notdienstleistungen.

Der Abteilung 3, Personalerhebungsamt, oblagen alle bei Personalaufnahmen und sonst notwendig werdenden Erhebungen und der Verkehr mit den Parteidienststellen.

Die Abteilung 4 hatte die Gehalts- und Lohnverrechnung für das gesamte Personal mit Ausnahme der städtischen Unternehmungen durchzuführen.

Die früher dem Personalamt angegliedert gewesene Dienststelle der Büroinspektoren wurde durch die vorläufige Geschäftseinteilung dem Hauptverwaltungs- und Organisationsamt als Abteilung 6 angegliedert. Diese Einteilung erwies sich jedoch in der Folge als unzweckmäßig, weshalb kurz nach Ende der Berichtszeit die Rückgliederung in das Personalamt erfolgte. Es wird daher der vom Büroinspektorat erstattete Bericht anschließend an den Bericht des Personalamtes abgedruckt.

Die Gefolgschaft des Personalamtes hat sich von 296 Personen am 1. Jänner 1939 auf 461 am 31. März 1940 erhöht. Der Personalstand war wie folgt gegliedert:

Beamte:	Am 1. Jänner 1939	Am 31. März 1940
Höherer Dienst	10	16
Gehobener Dienst	37	74
Mittlerer Dienst	67	65
Einfacher Dienst	39	41
Angestellte	143	265
Gesamtstand	296	461

In diesem Personalzuwachs um mehr als 50% zeigt sich die Arbeitsvermehrung, die dem Personalamt vor allem durch die weitere Rechtsangleichung und durch den Krieg angefallen ist. Aber auch die Übernahme der Zahlbarstellung der Bezüge der Gefolgschaft der eingemeindeten Gebiete und der durch den Stillhaltekommissar eingewiesenen Anstalten des Wiener Krankenanstaltenfonds und der Buchkaufmannschaft sowie die Behandlung der Personalangelegenheiten dieser Gefolgschaft erfordert einen bedeutenden Aufwand an Arbeitskräften. Schließlich wurde auch eine Anzahl von Gefolgschaftsmitgliedern des Personalamtes zum Wehrdienst eingezogen und mußte durch Aushilfskräfte ersetzt werden.

In hohem Maße arbeitsvermehrend wirkten sich die durch die Verordnung vom 22. Dezember 1938, RGBl. I, S. 1912, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1939 im Lande Österreich eingeführten reichsrechtlichen Sozialversicherungsvorschriften aus. Während die österreichische Sozialversicherung eine Einheitsversicherung mit einem einheitlichen Beitrag darstellte, regelt das Reichsrecht die Zugehörigkeit und die Beitragsleistung zu den einzelnen Versicherungszweigen verschieden. Es ist im Gegensatz zur österreichischen Sozialversicherung möglich, daß ein Gefolgschaftsmitglied nunmehr nur in einem oder mehreren Versicherungszweigen versichert ist. Sodann gibt es wieder Gefolgschaftsmitglieder, die wohl selbst von der Beitragsleistung in einem Versicherungszweig befreit sind, für die aber die Arbeitgeberbeiträge zu entrichten sind.

In der Kranken- und Arbeitslosenversicherung erfolgt die Beitragsbemessung so wie in der früheren österreichischen Sozialversicherung in Hundertteilen des Arbeitsentgeltes, dagegen werden die Beiträge zu den Pensionsversicherungen der Arbeiter und Angestellten (Invaliden- und Angestelltenversicherung) nach Beitragsklassen bemessen, während die Kosten der Unfallversicherung wieder im Umlageverfahren eingehoben werden. Es gibt auch nicht, wie früher, eine einzige Einzugsstelle für die Sozialversicherungsbeiträge. Früher wurde der gesamte Versicherungsbeitrag, der mit einem Hundertsatz des Arbeitsentgeltes festgesetzt war, an die Krankenkasse abgeführt und von dieser auf die einzelnen Versicherungsträger aufgeteilt, jetzt ist die Krankenkasse nur Einzugsstelle für den Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeitrag. Die Beiträge zur Invaliden- und Angestelltenversicherung werden nicht bar entrichtet, sondern es sind hierfür Beitragsmarken anzukaufen und diese bei der Invalidenversicherung wöchentlich, bei der Angestelltenversicherung monatlich in eigene Versicherungskarten einzukleben und zu entwerten. Die Umlage für die Unfallversicherung wird schließlich allmonatlich in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Kosten vom Gemeindeunfallversicherungsverband Wien als Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung der nichtbeamteten Gefolgschaft der Gemeindeverwaltung eingehoben.

Auch die Durchführung der mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1938 erfolgten Besoldungsangleichung reichte noch in die Berichtszeit hinein. Vor allem galt es, Härten auszugleichen, die sich bei der Überleitung in die Tarifordnungen A und B ergaben. So wurde vor allem die Überleitung der Tarifordnungsangestellten in die einzelnen Vergütungs-

gruppen, die zunächst nach den Angaben der Dienststellen vollzogen wurde, einer eingehenden Überprüfung unterzogen.

Für das Personal der städtischen Wohlfahrtsanstalten, auf das die Tarifordnungsbestimmungen nicht anzuwenden waren, wurde einstweilen eine Sonderregelung getroffen, die bis zur Überleitung in die vom Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst erst am 2. Dezember 1939 erlassene Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten des Reiches, der Reichsgaue, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Träger der Reichsversicherung (KrT.) in Kraft blieb. Nach dieser Sonderregelung erhielt das Pflegepersonal ab 1. Jänner 1939 zu den bisherigen, nach dem Gehaltsschema der früheren Allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Stadt Wien bemessenen Bezügen eine Zulage von RM 15.— monatlich, während das Haus- und Küchenpersonal einschließlich der Handwerker vom gleichen Zeitpunkt an besoldungsrechtlich so behandelt wurde, wie wenn es der Tarifordnung B unterstellt wäre.

Die endgültige Überleitung in die KrT. wurde in der Berichtszeit noch nicht durchgeführt.

Durch die Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des Reichsbesoldungsrechtes im Lande Österreich (RBB., S. 27/39) wurde die Möglichkeit zur Plananstellung von Angestellten und Arbeitern und zur Beförderung von Beamten geschaffen, wenn diese seit dem 30. Jänner 1933 aus politischen Gründen zurückgesetzt worden sind und außerdem als alte Kämpfer der Ostmark anzusehen sind. Zur Besetzung gelangten Posten, die durch ein Verfahren auf Grund der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums frei geworden sind oder mit deren Freiwerden zu rechnen war.

Als alte Kämpfer der Ostmark waren anzusehen:

a) Parteigenossen, die Inhaber einer vor dem Verbot der NSDAP. (19. Juni 1933) von der Reichsleitung der NSDAP. ausgegebenen Mitgliedsnummer sind und dieselbe im Zuge der Reorganisation der Partei in der Ostmark erneut zugeteilt bekommen;

b) Volksgenossen, die der NSDAP. in Österreich vor dem Parteiverbot (19. Juni 1933) ordnungsgemäß beigetreten sind und für die bei der früheren Landesleitung Österreich ein dokumentarischer Nachweis in Form einer Karteikarte oder des ordnungsgemäß registrierten Aufnahmescheines vorliegt (der Nachweis für diese Tatsache wird dadurch geführt, daß diesen Parteigenossen im Zuge der Reorganisation der Partei in der Ostmark eine in dem damaligen Zeitpunkt liegende Mitgliedsnummer durch den Reichsschatzmeister zugeteilt wird);

c) Parteigenossen, denen auf Grund der Anordnung des Führers vom 30. Mai 1938 der Blutorden verliehen wird;

d) Volksgenossen, die nachgewiesenermaßen eine außerordentlich verdienstvolle Tätigkeit in der Partei oder in einer ihrer Gliederungen vor dem 11. März 1938 ausgeübt haben.

Zur Förderung verdienter Nationalsozialisten in der Ostmark wurden überdies durch den gemeinsamen Erlaß der Reichsminister des Innern und der Finanzen vom 28. Februar 1939, RMBliV., S. 541, Richtlinien aufgestellt, wonach bei der Besetzung von Beamten-, Angestellten- und Lohnempfängerstellen im öffentlichen Dienst die alten Kämpfer in der Ostmark bevorzugt zu berücksichtigen sind. Dasselbe gilt bei der Besetzung von Beförderungs- und Aufstiegsstellen. Ob die in den Richtlinien aufgezählten Voraussetzungen für die bevorzugte Behandlung in den einzelnen Fällen erfüllt sind, entscheidet der zuständige Gauleiter. Da die Gemeindeverwaltung bereits seit dem Umbruch die Neuaufnahmen im engsten Einvernehmen mit den nationalsozialistischen Betreuungstellen für alte Kämpfer vorgenommen hat, wurde durch diese Richtlinien ledig-

lich die Grundlage für die bevorzugte Beförderung alter Kämpfer geschaffen. Die Richtlinien haben ferner die Möglichkeit gegeben, vor dem Umbruch in der ~~NS~~, SA., als Politische Leiter oder als Redner der Partei zurückgelegte Dienstzeiten voll auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen.

Durch die Verordnung über die Einführung des örtlichen Sonderzuschlages in Wien (RGBl. I, S. 25/39) wurde der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, den Beamten (Soldaten der Wehrmacht), Warte- und Ruhestandsbeamten sowie den Hinterbliebenen dieser Personen einen örtlichen Sonderzuschlag zu gewähren, sofern sich ihre Dienst- und Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Reichsbesoldungsrechtes errechnen. Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Reichsminister der Finanzen Richtlinien erlassen, die im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1939 auf Seite 25 veröffentlicht sind. Der örtliche Sonderzuschlag, der zum Grundgehalt gewährt wird, wurde mit 3% festgesetzt. Gemäß § 7 TOA. haben die Vertragsangestellten Anspruch auf den gleichen Sonderzuschlag wie die Reichsbeamten. Der Sonderzuschlag wurde rückwirkend vom 1. Oktober 1938 ausbezahlt.

Für die der TOB. unterstehenden Gefolgschaftsmitglieder wurde durch die Einreihung Wiens in die Ortslohnstaffel 4 (bisher 6) eine annähernd gleiche Besserstellung erzielt, wie sie durch die Gewährung des Sonderzuschlages an die Beamten und Angestellten bewirkt wurde.

Die Empfänger von kleinen und mittleren Bezügen wurden dadurch begünstigt, daß die in der Berichtszeit eingeführte Bürgersteuer zunächst von Bezügen unter RM 300.— nicht einbehalten wurde.

Mit Anordnung des Reichsministers der Finanzen vom 15. Februar 1939, RBB., S. 29, wurden die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungs- und Probendienst mit Wirkung vom 1. Jänner 1939 neu festgesetzt, und zwar für die Zivilanwärter der Laufbahngruppen:

	Ledig	Verheiratet
Des höheren Dienstes	RM 135.—	RM 200.—
Des gehobenen Dienstes:		
Für nichttechnische Dienstzweige	RM 115.—	RM 175.—
Für technische Dienstzweige . .	RM 125.—	RM 175.—
Des mittleren Dienstes:		
Für nichttechnische Dienstzweige	RM 100.—	RM 145.—
Für technische Dienstzweige . .	RM 105.—	RM 145.—
Des einfachen Dienstes, soweit keine Anstellung auf Probe erfolgt:		
Für nichttechnische Dienstzweige	RM 90.—	RM 110.—
Für technische Dienstzweige . .	RM 95.—	RM 110.—

Für Zivilanwärter, die alte Nationalsozialisten sind und wegen ihrer Verdienste um die Bewegung bevorzugt in den einfachen, mittleren oder gehobenen Dienst einberufen wurden, wurden Sonderbestimmungen getroffen, ebenso für Zivilanwärter mit Beschäftigungsaufträgen.

Auf Grund eines Erlasses des Reichsministers der Finanzen erhielten ab 1. Jänner 1939 alle Empfänger von Versorgungsbezügen unter RM 300.— den Mehrbetrag an Steuern, den sie zufolge Einführung der reichsrechtlichen Lohn- und der Bürgersteuer am 1. April 1939 gegenüber dem 31. Dezember 1938 zahlen mußten, als laufende monatliche Zuwendung. Juden sind von dieser Zuwendung ausgeschlossen.

Ab 1. Juli 1939 wurden die Abzüge von den Bezügen der Beamten und Angestellten um 6% vermindert. Für Arbeiter, die durch die Einführung der Tarifordnung keine

Besserstellung erfahren, weil ihre bisherigen Bezüge höher waren, wurden die in den Jahren 1933 und 1934 erfolgten Lohnkürzungen aufgehoben, und zwar soweit sie 7% überstiegen bis zu höchstens 7%.

Durch den Erlaß des Reichsministers des Innern vom 2. Oktober 1939, RMBliv., S. 2073, über die Erhaltung des gemeindlichen Lohnstandes in der Ostmark wurde für den Reichsgau Wien als Selbstverwaltungskörper verfügt, daß es bezüglich der Gefolgschaftsmitglieder, die auf Grund ihrer Tätigkeit der TOB. zu unterstellen wären, bis zum 30. Juni 1940 bei dem bisherigen Rechtszustand bleibt, wenn dies für das Gefolgschaftsmitglied günstiger ist. Es können also Gefolgschaftsmitglieder bis zu diesem Zeitpunkt noch nach den früheren Lohn- und sozialrechtlichen Bedingungen angestellt werden. Nach dem genannten Zeitpunkt sollen diese Bestimmungen für die bereits im Dienst stehenden Bediensteten auch weiterhin gelten. Durch diesen Erlaß war auch die Grundlage für den Fortbestand der Pensionskasse für die Bediensteten und Arbeiter der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen gegeben. Es war nur notwendig, die Satzungen dieser Kasse den geänderten Sozialversicherungsvorschriften anzupassen und Maßnahmen zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes der Kasse zu treffen. Dies geschah durch Verfügung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche vom 14. Dezember 1939. Mit gleicher Verfügung wurde das Personalamt beauftragt, Satzungen für die Schaffung einer Zusatzversorgungseinrichtung für die nicht in die Pensionskasse einbezogenen Arbeiter und Angestellten auszuarbeiten und der Genehmigung durch die zuständigen Organe zuzuführen. Die notwendigen Vorarbeiten wurden unverzüglich in Angriff genommen und der Satzungsentwurf den zuständigen Reichsstellen vorgelegt. Eine Stellungnahme ist aber bis zum Ablauf der Berichtszeit nicht erfolgt.

Durch Erlaß des Reichsministers des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 18. September 1939, RBB., S. 249, wurde die Überleitung der Lehrpersonen endgültig geregelt. Gegenüber der vorläufigen Überleitung ergaben sich folgende Abweichungen:

a) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters waren um zwei Jahre weniger abzuziehen als nach der vorläufigen Überleitung. Da das Besoldungsdienstalter frühestens mit dem Tage beginnt, an dem Volks- oder Hauptschullehrer (Leiter) das 25., sonstige Lehrpersonen, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen das 27. Lebensjahr vollendet haben, trat eine Änderung des nach der vorläufigen Überleitung festgesetzten Besoldungsdienstalters nur dann ein, wenn es nach diesen Lebensaltern begann;

b) den Handarbeitslehrerinnen, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen steht die in der vorläufigen Überleitung nach einer Dienstzeit von 27 Jahren vorgesehene Aufstiegsmöglichkeit in die Besoldungsgruppe A 5 b nicht zu;

c) die Gewährung der Haupt- (Sonder-) Schulzulage neben der Leiterzulage entfällt;

d) die Grundbezüge der weiblichen Lehrpersonen sowie der Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen sind um 10% zu kürzen.

Auch im Jahre 1939 wurden den Gefolgschaftsmitgliedern bis zu einem Monatseinkommen von RM 300.— nach dem Einkommen und Familienstand gestaffelte Weihnachtswendungen ausbezahlt.

Ab 1. Jänner 1940 erfahren die nach früherem Recht bemessenen Versorgungsbezüge durch teilweise Aufhebung der Kürzungen eine Aufbesserung. Von dieser Maßnahme blieben Juden ausgeschlossen.

In Anlehnung an gleichartige Regelungen im Altreich wurden Verpflegungszuschüsse für Beamte eingeführt, die auftragsgemäß an einem Tage mehr als zwei Stunden über die normale Zeit Dienst leisten.

Der Verpflegungszuschuß beträgt RM 1.50 pro Tag und erhöht sich bei einer mindestens vierstündigen Mehrarbeit auf RM 2.50.

Beamte von der Besoldungsgruppe A 4 b aufwärts erhalten keine Verpflegungszuschüsse.

Nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder erhalten Überstundenvergütung nach den Vorschriften der Tarifordnung, jedoch keine Verpflegungszuschüsse.

Von sonstigen während der Berichtszeit für die Gefolgschaft getroffenen Maßnahmen sind zu erwähnen:

Die Gewährung von Zuschüssen für Gemeinschaftsfeiern im Rahmen der hierfür vom Reichsminister der Finanzen aufgestellten Richtlinien.

Die Errichtung von Betriebsküchen, zu denen die Gemeindeverwaltung sowie die höher besoldete Gefolgschaft Zuschüsse leisten.

Die Errichtung einer Schulungsstätte für die Gefolgschaft der Stadt Wien. Diese Schulungsstätte hat die Aufgabe, die Gefolgschaftsmitglieder der Gemeindeverwaltung, ihrer Betriebe und Unternehmungen weltanschaulich und fachlich auszurichten.

Wie schon erwähnt, machte auch der Krieg eine Reihe von Personalmaßnahmen notwendig.

Vor allem mußte für die Fortzahlung der Bezüge an die eingerückten Gefolgschaftsmitglieder Vorsorge getroffen werden. Sie erfolgt für die Beamten und auf Grund der durch die Erlasse des Reichsministers der Finanzen vom 26. August 1939, RBB., S. 212, und vom 9. September 1939, RBB., S. 238, erteilten Ermächtigung für alle in einem ständigen Dienstverhältnis stehenden nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder auf die Dauer der Wehrdienstleistung. Von den Bezügen werden die Ausgleichsbeträge nach dem Einsatzwehrmachtgebührgesetz abgezogen. Ähnliches gilt für die Notdienstverpflichteten und für die zum Luftschutzdienst herangezogenen Gefolgschaftsmitglieder.

Der Sicherstellung des Personalbedarfes während des Krieges dienen die im RGBl. I, S. 1603/39, verlautbarten Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts. Danach ist das Recht auf Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 62. Lebensjahres und die automatische Zurruesetzung nach Vollendung des 65. Lebensjahres aufgehoben. Die im Deutschen Beamtengesetz vorgeschriebene Entlassung verheirateter Beamtinnen wegen gesicherter wirtschaftlicher Versorgung kann unterbleiben. Der Beamte muß sich auch außerhalb des Dienstbereiches des unmittelbaren Dienstherrn auch in einem Amt derselben Laufbahn mit niedrigerem Endgehalt verwenden lassen. Schließlich sind alle Ruhestandsbeamten, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verpflichtet, sich wegen allfälliger Wiederverwendung zu melden.

Trotz dieser einschneidenden Maßnahmen war es schwierig, den notwendigen Ersatz für die eingerückten Gefolgschaftsmitglieder sowie Personal für die neu geschaffenen kriegswirtschaftlichen Ämter und für die Fürsorgestellen für die Familien der Eingerückten bereitzustellen.

Mit Rücksicht auf den Mangel an geeigneten Arbeitskräften mußte in steigendem Maße auf berufsfremde und nichtvolleinsatzfähige Ersatzkräfte, wie Sozialrentner, gegriffen werden.

Die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939, RGBl. I, S. 1609, brachte durch die Einführung des Kriegszuschlages zur Einkommensteuer eine Arbeitsvermehrung für die Gehalts- und Lohnverrechnungsstelle, da dieser Zuschlag gesondert zu berechnen und in den Stammkarten und Zahlungsnachweisungen besonders aufzuführen war.

Auf Grund des Abschnittes III der Kriegswirtschaftsverordnung wurden die Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit aufgehoben. Ab 27. November 1939 waren die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit wieder zu bezahlen, die Zuschläge für Mehrarbeit blieben bis zum Ende der Berichtszeit eingestellt.

Auch die Urlaube waren vorübergehend gesperrt. Die Sperre wurde ab 1. Jänner 1940 für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder zur Gänze aufgehoben, für Beamte blieb ein Drittel des Erholungsurlaubes des Jahres 1939 auch weiterhin gesperrt.

Die Tragdauer der Dienstkleider wurde zunächst um ein Jahr verlängert.
Die Amtsstunden wurden während des Krieges von 7.30 bis 16 Uhr, an Samstagen von 7.30 bis 13.30 Uhr festgesetzt. Der frühere Amtsschluß am Mittwoch wurde aufgelassen, damit die Amtszeit auch in den Wintermonaten möglichst in die verdunklungsfreie Zeit fällt.

Büroinspektorat

Zu Beginn des Berichtsjahres war das Büroinspektorat, früher eine Dienststelle der Magistratsdirektion, dem Personalamt angeschlossen. Mit dem Inkrafttreten der Vorläufigen Geschäftseinteilung der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien wurde das Büroinspektorat dem Hauptverwaltungs- und Organisationsamt als Abt. 6 angegliedert. Kurz nach Ende der Berichtszeit wurde das Büroinspektorat, wie erwähnt, wieder dem Personalamt rückgegliedert.

Das Büroinspektorat ist die Dienstaufsichtsstelle für die Beamten des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes und für die Angestellten, die die gleiche Tätigkeit ausüben, im Bereich der Hoheitsverwaltung.

Der Personalstand belief sich am 1. Jänner 1939 auf 24 Beamte und Angestellte, von denen 7 Beamte dem gehobenen, 11 dem mittleren und 1 dem einfachen Dienst angehörten, wozu noch 5 Angestellte kamen. Am 31. März 1940 war dieser Stand auf 22 Beamte und Angestellte gesunken, von denen 4 dem gehobenen, 8 dem mittleren und 1 dem einfachen Dienst angehörten. Die restlichen 9 Angehörigen waren Vertragsangestellte.

Die ursprüngliche Aufgabe der Abteilung, nämlich die Büroinspektion, wird außer vom Leiter der Abteilung noch von 2 zugeteilten Büroinspektoren versehen.

Der Stellvertreter des Leiters führt die Gruppe „Einzelangelegenheiten“, die vor allem die gesamte Aktenarbeit (Besserstellungen, Höherreihungen, Kündigungen, Außerdienststellungen, Versetzungen in den Ruhestand, Dienststrafsachen usw.) zu verrichten hat.

Der Leiter der Gruppe „Personalverteilung“ führt das umfangreiche Versetzungsreferat, dem als einschlägig auch die Evidenzhaltung aller Beamten und Angestellten obliegt.

Ein weiteres Referat wurde für die Vorbereitung der fachlichen Schulung und Prüfung der Beamten neu errichtet; es wurde von einem Stadtoberinspektor versehen. Diesem Referat oblag vor allem die Durchführung der „Alten-Kämpfer-Aktion“.

Der durch die Kriegsverhältnisse immer schärfer zutage tretende Personalmangel, vor allem die Errichtung der kriegswirtschaftlichen Dienststellen (Kartenstellen, Hauptwirtschaftsamt, Haupternährungsamt), die Einführung des Familienunterhaltes für die Angehörigen der Kriegsteilnehmer, die Einführung der gehobenen Fürsorge usw., machten große Personalveränderungen notwendig, deren Durchführung nur mit ganz besonderen Vollmachten möglich war. Der Leiter des Personalamtes hat daher mit 1. Februar 1940 die Errichtung einer Personalausgleichsstelle angeordnet und den Leiter des Büroinspektorats mit der Leitung dieser neuen Dienststelle betraut. Aufgabe dieser Personalausgleichsstelle ist es, einerseits die Personalaufnahme auf das unbedingt notwendige Maß herabzudrücken, andererseits das für die kriegswichtigen Dienststellen erforderliche Personal zu beschaffen, selbst mit den rigorosesten Mitteln.

Die ständige und reibungslose Zusammenarbeit der Dienststelle mit den Dienststellen der Partei wird dadurch gewährleistet, daß der Abteilungsleiter gleichzeitig auch Politischer Leiter des Gauamtes für Beamte und Fachschaftsleiter des RDB für die Gemeindebeamten des Gaues Wien ist. Diese Personalunion hat zur Folge, daß jede personelle Maßnahme sowohl im Interesse des Dienstes als auch im Interesse der Partei, das ist somit im nationalsozialistischen Sinne, bearbeitet und gelöst wird.

Die Ausdehnung der Verwaltungstätigkeit auf die eingemeindeten Gebiete hat sich auf das Büroinspektorat ganz besonders stark ausgewirkt, und zwar deshalb, weil die Zahl der zu inspizierenden Dienststellen und auch die Zahl des zu betreuenden Personenkreises dadurch wesentlich angestiegen sind.

Die allmähliche Ausdehnung verschiedener Reichsgesetze auf die Ostmark machte verschiedene organisatorische Änderungen notwendig, die sich auch personell auswirkten und daher mit einer ständigen Mehrarbeit innerhalb des Büroinspektorats verbunden waren.

So wurden im Jänner 1939 die Standesämter und die Bürgersteuerabteilung neu errichtet. Während für die letztere zum Großteil Personalneuaufnahmen vorgenommen werden mußten, mußte der Bedarf der Standesämter überwiegend aus den eigenen Personalständen befriedigt werden, weil großes Gewicht darauf gelegt wurde, daß die leitenden Standesbeamten und ihre Stellvertreter aus dem älteren geschulten Beamtenstand entnommen werden.

Zu einem späteren Zeitpunkt wurde die „Erbkartei“ des Hauptgesundheitsamtes eingerichtet, die besonders weibliches Personal erforderte, das nur teilweise dem eigenen Stande entnommen werden konnte.

Die Zug um Zug erfolgende Übernahme der Steuergesetze des Altreiches machte besonders im Rechnungsdienst eine starke Personalvermehrung notwendig, der gleichfalls — da der eigene Bestand erschöpft war — durch Neuaufnahmen gedeckt wurde.

Die Übernahme der Fondskrankenanstalten durch die Gemeindeverwaltung brachte eine wesentliche Erhöhung des zu betreuenden Standes für das Büroinspektorat mit sich, die sich im Berichtsjahr jedoch noch nicht voll auswirkte, weil die Übernahmsarbeiten noch nicht völlig abgeschlossen waren.

Für die in den Monaten Oktober 1939 bis Jänner 1940 währenden Arbeiten für die Personenstands- und Betriebsaufnahme wurden Neueinstellungen nicht vorgenommen. Für die Häuserbegehung wurden neben Beamten und Angestellten der Verwaltung auch die Lehrpersonen der Volks-, Haupt- und Mittelschulen, für die Aufarbeitung des Materials nur die Beamten und Angestellten aller Dienstzweige herangezogen.

Für die in den letzten Monaten eingeführte gehobene Fürsorge wurden vorwiegend Fürsorgeräte befristet eingesetzt, da sie für diese Arbeiten besonders geeignet schienen.

Alle diese Personalveränderungen erforderten eine große und gewissenhafte Vorbereitungsarbeit und außerdem eine genaue Evidenzhaltung. Besonders letztere gestaltete sich durch die vielen Einberufungen und den damit verbundenen ständigen Personalwechsel in den Dienststellen sehr schwierig.

Die Umorganisation der Verwaltung wirkte sich bei der Dienststelle durch einen starken, stoßweise eintretenden Arbeitszuwachs aus. Sämtliche Evidenzen müssen bei jeder Veränderung des Personalstandes oder einer Änderung der Dienstzuteilung geändert werden. Durch die Umgestaltung der Verwaltung wurden einzelne Dienststellen aufgelassen, andere wieder neu errichtet, wieder andere zusammengelegt oder auf mehrere andere Dienststellen aufgeteilt, so daß der Wechsel in der Zuteilung mindestens die Hälfte aller Beamten und Angestellten betroffen haben mag. Schließlich mußten auch die aushilfsweise aufgenommenen Kräfte, die zu einem Stundenlohn besoldet wurden, im Büroinspektorat geführt werden und erhielten von hier auch ihre Bezüge ausgezahlt.

Die Umstellung auf die besonderen Aufgaben der Gemeindeverwaltung auf kriegswirtschaftlichem Gebiet wirkte sich um so stärker aus, als sie zeitlich zum Teile mit der Umorganisation der Verwaltung zusammenfiel. Der Bedarf der kriegswichtigen Dienststellen wurde schon bald nach Kriegsbeginn drückend und hat seither nie nachgelassen. In den ersten Kriegstagen war der Hauptbedarf bei den Bezirkshauptmannschaften gegeben, bei denen die Stellen der Familienunterstützung und die Ausgabestellen für die Spinnstoffbezugscheine und Benzinkarten einzurichten waren. Um diesen augenblick-

lichen Bedarf schnell zu befriedigen, wurden schon damals aus weniger wichtigen Dienststellen Kräfte für diese Kriegsarbeiten frei gemacht und dazu bestimmt, den ersten Ansturm aufzufangen. Dies ist auch vollständig gelungen, so daß schon nach wenigen Wochen einzelne Kräfte wieder abgezogen und in die vormaligen Dienststellen rückversetzt werden konnten. Für sie wurden zum Teil neue Kräfte aufgenommen, Pensionisten einberufen, zum größten Teil aber Beamte und Angestellte des Aktivstandes, die von weniger wichtigen Dienststellen abgezogen wurden, eingesetzt.

Die Kartenstellen in den Bezirken wurden so aufgestellt, daß die Leitung durch die Schulleiter jener Schule wahrgenommen wurde, in der sich die Kartenstelle befand. Als Mitarbeiter wurden die übrigen Lehrpersonen der Schule, und zwar ehrenamtlich, eingesetzt. Hierzu kamen noch pensionierte Lehrpersonen und Beamte, die sich ehrenamtlich stundenweise zur Verfügung stellten.

In der Folge stellte sich nun heraus, daß mit diesen Kräften allein das Auslangen nicht gefunden werden konnte. Es mußten daher den Kartenstellen auch hauptamtliche Beamte, Angestellte und wiedereinberufene Pensionisten zugewiesen werden, die teilweise von anderen weniger wichtigen Dienststellen abgezogen wurden. Darüber hinaus wurden für die Kartenstellen auch Aushilfskräfte aufgenommen.

Das Bestreben geht nun dahin, die nebenamtlich tätigen Lehrpersonen vom Dienste in den Kartenstellen zur Gänze frei zu machen und diese Dienststellen mit hauptamtlichen Kräften zu besetzen. Vor allem ist es notwendig, in erster Linie die Stellen des Leiters und des Leiterstellvertreters umzubesetzen. An dieser Aufgabe wurde seit Februar 1940 gearbeitet. Bis zum Ende der Berichtszeit wurden für diesen Zweck fast 200 Beamte und Angestellte aus den „Friedensdienststellen“ frei gemacht und mehr als 100 Junglehrerinnen eingestellt.

Das Hauptnährungsamt und das Hauptwirtschaftsamt wurden ursprünglich mit jenem Personal errichtet, das aus den Dienststellen entnommen wurde, aus denen diese neuen Ämter hervorgegangen sind, dem Marktamt und dem Wirtschaftsamt. Durch die immer mehr um sich greifende Tätigkeit dieser beiden Arbeitsgebiete wurde auch der Personalbedarf immer größer. Auch dieser Bedarf wurde teils durch Abziehung aus den Friedensdienststellen, teils durch Neuaufnahme gedeckt. Diesen beiden Ämtern fallen ständig neue Aufgaben zu, es ist daher mit weiteren Personalanforderungen zu rechnen.

R e c h n u n g s p r ü f u n g s a m t

Durch die Erlassung des Ostmarkgesetzes vom 14. April 1939 trat auch für die Gemeindeverwaltung der Stadt Wien die Deutsche Gemeindeordnung (DGO.) vom 30. Jänner 1935 in Kraft. Hiedurch erhielten die reichsrechtlichen Vorschriften der DGO. über das örtliche und überörtliche Prüfwesen mit dem gleichen Stichtag Geltung. Die vorläufige Geschäftsordnung für die Verwaltung der Stadt Wien vom 1. Mai 1939 trug diesen Bestimmungen dadurch Rechnung, daß die bisherige örtliche Prüfstelle der Gemeindegebarung, das Kontrollamt der Stadt Wien, als Rechnungsprüfungsamt gestaltet und dem Reichsstatthalter unmittelbar unterstellt wurde (Ziffer V, Absatz 1 e). Mit der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes wurde Gauamtsleiter Dr. Kurt Hanke betraut.

Das örtliche Prüfwesen hatte bei der Stadt Wien seit dem Jahre 1920 eine ähnliche Entwicklung genommen, wie sie für das Altreich durch das Preußische Gemeindefinanzgesetz und später durch die DGO. festgelegt wurde, soweit nicht Besonderheiten im Verwaltungsaufbau und bestimmte Anforderungen an den Prüfdienst Abweichungen zweckmäßig erscheinen ließen. Die Neugestaltung des Rechnungsprüfungsamtes erforderte daher keine Umstellung der Prüftätigkeit oder der Art ihrer Durchführung. Dagegen